

1 Abwägung der im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§ 3/4 Abs. 2 BauGB) vorgebrachten Anregungen und Bedenken

Eingabe:

Rat der Samtgemeinde Fürstenau:

Landkreis Osnabrück vom 30.01.2026

Regional- und Bauleitplanung:

Regionalplanung

Seitens der Regionalplanung bestehen keine Bedenken gegen die vorbereitende Bauleitplanung. Den Ausführungen u. a. der Abwägungsunterlage kann gefolgt werden. Unter Bezugnahme auf Ausführungen der Abwägungsunterlage sowie des Umweltberichts (u.a. S. 68, 72 & 85) des parallelen Bebauungsplanes Nr. 23 der Gemeinde Berge ist davon auszugehen, dass die Auswirkungen auf das Vorranggebiet Wald und auch Biotopverbund nicht erheblich sind und kompensiert werden können. Auch ist der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung auf S. 22 – Spalte der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen gemäß Osnabrücker Modell – zu entnehmen, dass der Erhalt bestehender Biotopstrukturen und Entwicklung neuer naturnaher Lebensräume auf zusammen ca. 1,28 ha innerhalb des Plangebietes erfolgt.

Das neue RROP hat mit Bekanntmachung im Amtsblatt vom 15.1.2026 Rechtskraft erlangt, so dass für eine Windkraftausweisung an dieser Stelle die Ziele der nicht mehr rechtskräftigen Teilfortschreibung Energie 2013 nicht einschlägig sind.

Die in der Abwägungsunterlage aufgeführte Rechtssprechung des BVerwG vom 24.01.2023 (4CN 5.21) wurde bisher nicht mit dem Landkreis Osnabrück - Planungs-

Die Hinweise und Feststellungen werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Bedenken werden seitens des Eingegers nicht vorgebracht.

Der vorliegenden Bauleitplanung standen nach dem RROP 2004, Teilfortschreibung Energie 2013 (mittlerweile außer Kraft getreten) Ziele der Raumordnung entgegen (hier: Darstellung von Windvorranggebieten mit Ausschlusswirkung). Danach lag das vorliegende Plangebiet in einer Fläche, die nicht als Windvorranggebiet im RROP ausgewiesen war.

Mit Eintreten der Rechtskraft des neuen RROP 2025 am 15.01.2026 ist die bisherige Ausschlusswirkung entfallen und steht der vorliegenden Bauleitplanung der Gemeinde Berge nicht mehr entgegen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund des in Kraft getretenen RROP 2025 ist die angeführte Rechtssprechung des BVerwG für die vorliegende Bauleitplanung

abteilung diskutiert. Da das neue RROP aber Mitte Januar durch Bekanntmachung im Amtsblatt Rechtskraft erlangt hat, ist dies auch nicht erforderlich; ein zeitlicher Gewinn dürfte nicht bestehen.

nicht mehr relevant.

Abschließend ist entsprechend § 249c Abs. 1 Satz 1 BauGB, vorbehaltlich des Absatzes 2 des entsprechenden Paragraphen, zu beachten, dass im Flächennutzungsplan ausgewiesene Windenergiegebiete gemäß § 2 Nummer 1 WindBG zugleich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land darzustellen sind. In diesem Zusammenhang weise ich auch auf die Überleitungsvorschrift des § 245f Abs. 3 hin; insbesondere Satz 2, welcher eine Frist zur nachträglichen Beschleunigungsgebietsdarstellung eröffnet.

Die Hinweise, dass aufgrund der jüngeren Änderung des BauGB im Flächennutzungsplan dargestellte Windenergiegebiete gem. § 2 Nr. 1 WindBG ebenfalls als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land darzustellen sind, werden von der Samtgemeinde Fürstenau beachtet. Dabei nutzt die Samtgemeinde die Regelung des § 245f Abs. 3 Nr. Satz 2 BauGB und stellt das Beschleunigungsgebiet in einem der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes nachfolgenden separaten Planverfahren dar. Dabei ist das separate Planverfahren innerhalb von drei Monaten förmlich einzuleiten.

Bauleitplanung

Aus Sicht der Bauleitplanung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung wurde im April 2025 bereits aus dem Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Teutoburger Wald - Wiehengebirge“ entlassen. Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet steht einer Rechtskraft dementsprechend nicht mehr entgegen.

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.

Weiterhin wird auf die Überleitungsvorschriften aus Anlass des Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften sowie aus Anlass der Einführung des § 249c gemäß § 245f Abs. 3 BauGB hingewiesen: *„Abweichend von § 233 Absatz 1 sind in Aufstellung befindliche Windenergiegebiete gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes, für die vor dem 15. August 2025 ein Beschluss über die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Flächennutzungsplans gefasst wurde, als Beschleunigungsgebiete nach § 249c darzustellen, soweit die dort genannten Voraussetzungen dafür vorliegen. Die Darstellung als Beschleunigungsgebiet kann ausnahmsweise in einem nachfolgenden, innerhalb von drei Monaten förmlich einzuleitenden separaten Planverfahren*

Die Hinweise, dass aufgrund der jüngeren Änderung des BauGB im Flächennutzungsplan dargestellte Windenergiegebiete gem. § 2 Nr. 1 WindBG ebenfalls als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land darzustellen sind, werden von der Samtgemeinde Fürstenau beachtet. Dabei nutzt die Samtgemeinde die Regelung des § 245f Abs. 3 Nr. Satz 2 BauGB und stellt das Beschleunigungsgebiet in einem der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes nachfolgenden separaten Planverfahren dar. Dabei ist das separate Planverfahren innerhalb von drei Monaten förmlich einzuleiten.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

erfolgen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Windenergiegebiete, die nach Ablauf des 19. Mai 2024 und vor dem 15. August 2025 ausgewiesen worden sind“ (§ 245f Abs. 3 BauGB).

Die vorliegende Planung ist dementsprechend als Beschleunigungsgebiet gem. § 249c BauGB darzustellen. Auf die Stellungnahme der Regionalplanung wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Untere Denkmalschutzbehörde:

Aus Sicht der Baudenkmalpflege bestehen gegen die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau, Mitgliedsgemeinde Berge keine Bedenken.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen hinsichtlich der Planänderung folgende Bedenken:
(vgl. nachrichtliche Übernahme Nr. 1 auf der Planzeichnung)

Die Belange der archäologischen Denkmalpflege werden im Rahmen der vorliegenden Planung mit angemessener Gewichtung beachtet.

Nur wenige Meter westlich der Nordwestecke des Plangebietes befinden sich im bewaldeten Bereich das gesetzlich geschützte, vorgeschichtliche Kulturdenkmal „Grabhügel Berge FStNr. 13“. Dieses archäologische Baudenkmal darf nach § 6 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes nicht zerstört und in seinem Bestand nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden, auch nicht durch die Bauarbeiten zur Errichtung der geplanten Windkraftanlage oder durch deren Betrieb.

Die denkmalrechtlichen Schutzansprüche des gesetzlich geschützten vorgeschichtlichen Kulturdenkmals „Grabhügel Berge FStNr. 13“ sind grundsätzlich zu wahren. Entsprechende Hinweise wurden in die Planunterlagen aufgenommen.

Eingriffe in die denkmalwerte Substanz oder Beschädigungen des Kulturdenkmals zum Beispiel durch Havarien der Anlage sind von vornherein baulich und sicherheitstechnisch auszuschließen.

Die Errichtung einer Windkraftanlage in unmittelbarer Nähe beeinträchtigt außerdem das Erscheinungsbild des archäologischen Baudenkmals deutlich. Diese Beeinträchtigung durch eine Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien ist jedoch nach Änderung von § 7 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes im Jahr 2022 hinzunehmen.

Die Hinweise bezüglich der zu erwartenden Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des archäologischen Baudenkmals werden zur Kenntnis genommen.
Diese Beeinträchtigung durch eine Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien ist gemäß § 7 Abs. 2 NDSchG jedoch hinzunehmen.

Außer dem genannten Kulturdenkmal befinden sich im Umfeld des Plangebiets weitere erhaltene vorgeschichtliche Grabhügel,

Zur Vermeidung von Zerstörungen oder Beschädigungen bislang unbekannter archäologischer Denkmale werden seitens der Denk-

darüber hinaus sind die Standorte von einigen zerstörten Grabanlagen bekannt. Insgesamt stellt sich der Bereich um den Höhenberg als Vorgeschichtliche Gräberlandschaft dar. Daher ist im Plangebiet unter der Erdoberfläche mit dem Auftreten von Resten weiterer, bislang unbekannter Grabanlagen zu rechnen, die bei den anstehenden Erdarbeiten zerstört werden können.

Die im Rahmen der frühzeitigen Verfahrensbeteiligung beauftragten archäologische Sondagegrabung wurde im Bereich des unmittelbaren Standortes der geplanten WEA Ende 2024 ohne bodendenkmalpflegerisch relevantes Ergebnis durchgeführt. Als denkmalrechtliche Auflage verbleibt die archäologische Begleitung der Errichtung der Zuwegung zur WEA, die mit dem Vorhabenträger bereits für die Bauzeit verabredet wurde.

Ich weise darauf hin, dass die dabei entstehenden Kosten (für Material-, Maschinen- und Personaleinsatz) nicht von der Archäologischen Denkmalpflege übernommen werden, sondern vom Vorhabenträger als Verursacher zu tragen sind (§ 6 [3] Nieders. Denkmalschutzgesetz).

Auf die zusätzlich geltende generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer und paläontologischer Bodenfunde wird auf der Planzeichnung hingewiesen.

Landwirtschaftlicher Immissionsschutz:

Zum Verfahren der 64. Änderung des Flächennutzungsplans „Sondergebiet Energiepark Berge-Süd“ der Gemeinde Berge bestehen, entsprechend der Stellungnahme zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 23, folgende Anmerkungen:

- Im Rahmen der Vorbelastung beim Schallgutachten sind die genehmigten WEA im Windenergie Berge-Heke-se dahingehend zu überprüfen, ob diese einen Einfluss auf die Berechnungen haben können. Insgesamt sind derzeit 7 WEA in den Windenergiegebieten „Haff“ und „Haffwiesen“ (genannt Windpark Heke-se) genehmigt. Eine weitere ist bereits beantragt. Sofern die Schallgutachten für die weitere Betrachtung erforderlich sind,

malpflegebehörde Sondierungen innerhalb des Plangebietes gefordert, bevor die obligatorische Genehmigung nach § 13 NDSchG erteilt werden kann.

Am 23.10.2024 wurde durch die Denkmalpflegebehörde ein archäologischer Suchschnitt innerhalb des Plangebietes durchgeführt. Er war bei 4-5 m Breite gut 50 m lang und führte von Süd nach Nord durch das Zentrum des Fundaments der geplanten Windenergieanlage und durch den nördlich vorgelagerten zukünftigen Parkplatzbereich. Dabei zeigten sich keine relevanten archäologischen Funde und Befunde, so dass die Sondage nicht erweitert werden musste und abgeschlossen werden konnte. Damit konnte der erste Teil der Auflagen der Bodendenkmalpflege abgeschlossen werden.

Mit der Betreiberin der künftigen Windenergieanlage wurde seitens der Denkmalpflegebehörde darüber hinaus verabredet, die Erdarbeiten für die Errichtung der Zuwegung zur Windenergieanlage archäologisch zu begleiten. Diese Maßnahme soll voraussichtlich 2026 durchgeführt werden und ist rechtzeitig vor den Tiefbauarbeiten mit der Denkmalbehörde abzustimmen.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Im Verfahren zum parallel aufgestellten B-Plan Nr. 23 der Gemeinde Berge muss nachgewiesen werden, dass das Planungsziel (hier: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage - WEA) erreicht werden kann. Im Rahmen der Umweltprüfung zum B-Plan Nr. 23 wurde zur Bewertung der Auswirkungen durch Anlagenlärm der Schalltechnische Bericht (IEL GmbH, Bericht-Nr. 5234-24-L1) erstellt. Durch diesen Bericht wird nachgewiesen, dass die aktuell von den Investoren geplante WEA hinsichtlich ihrer Lärmauswirkungen innerhalb des Plangebietes realisiert werden kann.

Der Landkreis Osnabrück verweist darauf, dass bei der Bewertung der Auswirkungen durch Anlagenlärm, ergänzend zu den bishe-

können diese bei der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Osnabrück angefordert werden.

rigen Annahmen des Schallgutachtens, zu prüfen ist, ob die genehmigten WEA im Windpark Berge-Hekese einen Einfluss auf die Berechnungen haben können.

Auf die darauf erfolgte Anfrage seitens des Lärmgutachters (IEL GmbH) hat der Landkreis Osnabrück für die WEA im Windpark Hekese ein Schallgutachten zur Verfügung gestellt. Bei der Bewertung dieses Gutachtens in Verbindung mit dem vorliegenden Schallgutachten (IEL-Bericht Nr. 5234-24-L1) konnte festgestellt werden, dass die WEA aus dem Windpark Hekese keinen maßgeblichen Einfluss auf die schalltechnische Beurteilung der hier geplanten WEA haben und somit der Realisierung der WEA nicht entgegenstehen. Im IEL-Bericht Nr. 5234-24-L1 ist z. B. für den Immissionspunkt „IP 05 Wickersboll 10, 49626 Bippen“ für die Nachtzeit ein Schallimmissionspegel von 32,3 dB(A) ermittelt worden. Dieser Immissionspunkt findet sich auch in dem vom Landkreis Osnabrück zur Verfügung gestellten Gutachten wieder. Dort wird er mit „IO 01“ bezeichnet. An diesem Immissionspunkt wird gemäß diesem Gutachten durch die insgesamt sieben WEA eine Schallimmissionspegel für die Nachtzeit von 27,2 dB(A) bewirkt. Durch die energetische Summation dieser beiden Werte ergibt sich eine Schallimmissionsbelastung von 33,4 dB(A). Der zulässige Immissionsrichtwert für die Nachtzeit beträgt an diesem Immissionspunkt 35 dB(A). Dieser wird nach wie vor unterschritten.

Der Lärmgutachter hat ebenfalls für die anderen kritischen Immissionsorte (IO) im Gebiet der Gemeinde Berge überschlägig festgestellt, dass auch in diesen IO die Immissionsrichtwerte weiterhin nicht überschritten werden. Da in der kürze der Zeit eine entsprechende Ergänzung des bisherigen Lärmgutachtens nicht möglich war, wird das aktualisierte Lärmgutachten im Rahmen des BImSchG- Genehmigungsverfahren vorgelegt.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass etwaige Überschreitungen der Lärmrichtwerte in IO durch technisch geregelte Abschaltmechanismen oder Leistungsreduzierungen an der Windenergieanlage vermieden werden. Entsprechende verbindliche Regelungen werden diesbezüglich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorgeschrieben.

Dies gilt ebenfalls für die Vorbelastung beim Schattenwurf.

Der Landkreis Osnabrück hat auf Anfrage des Schattenwurfgutachters (IEL GmbH) für die bislang nicht berücksichtigten WEA im Windpark Hekese drei Schattenwurfgutachten zur Verfügung gestellt.

Erste Berechnungen dazu haben ergeben, dass WEA aus dem Windpark Hekese bezüglich des Schattenwurfes mit der geplanten WEA im vorliegenden Plangebiet zusammenwirken. Aus diesem Grund wurde die bisherige Schattenwurfberechnung (IEL-Bericht 5234-24-S1) aktualisiert.

Das aktualisierte Gutachten kommt in Kapitel 10.2 zu der Beurteilung, dass durch die geplante WEA unter Berücksichtigung der Vorbelastung an den Immissionpunkten (IP 01 bis IP 45) die zulässigen Orientierungswerte überschritten werden.¹ An diesen Immissionspunkten ist die Zusatzbelastung so zu reduzieren, dass die Orientierungswerte (30 Minuten/Tag und 30 Stunden/pro Jahr als „worst case-Scenario“ bzw. 8 Stunden/Jahr „real“) eingehalten werden.

Die aktualisierte Schattenwurfberechnung (IEL-Bericht 5234-26-S2) wird wieder Anlage des Umweltberichtes.

Ein grundsätzliches Planungshindernis ist durch die Neuberechnung zum Schattenwurf nicht zu erwarten, da die ohnehin notwendige Abschaltvorrichtung an die neuen Schattenwurfergebnisse anzupassen ist, so dass die Grenzwerte (30 Minuten am Tag / 30 Stunden pro Jahr) eingehalten werden.

- Bei der Änderung des Flächennutzungsplans ist die Darstellung als Beschleunigungsgebiet zu prüfen.

Aufgrund der jüngeren Änderung des BauGB sind im Flächennutzungsplan dargestellte Windenergiegebiete gem. § 2 Nr. 1 WindBG ebenfalls als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land darzustellen. Dies wird von der Samtgemeinde Fürstenau beachtet. Dabei nutzt die Samtgemeinde die Regelung des § 245f Abs. 3 Nr. Satz 2 BauGB und stellt das Beschleunigungsgebiet in einem der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes nachfolgenden separaten Planverfahren dar. Dabei ist das separate Planverfahren innerhalb von drei Monaten förmlich einzuleiten.

Untere Naturschutz- und Waldbehörde:

Ziel der vorliegenden 64. Änderung des Flächennutzungsplans ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Auf-

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.

¹ ebenda, S. 20.

stellung des Bebauungsplans Nr. 23 „Sondergebiet Energiepark Berge-Süd“ zu schaffen. In diesem Zusammenhang ist die Errichtung einer Windenergieanlage (WEA) vorgesehen, die eine Ergänzung zum geplanten „Energiepark Berge-Nord“ (B-Plan Nr. 22) darstellt. Beide Vorhaben sollen der Umsetzung der Energiewende sowie der Stärkung einer unabhängigeren Energieversorgung dienen.

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im vorgelagerten Antrags- und Beteiligungsverfahren durch den Landkreis bereits eine Anpassung der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes. Mit der *„Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Osnabrück OS 01 (Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald - Wiehengebirge) im Gebiet der Gemeinde Berge, Samtgemeinde Fürstenau“* vom 10.03.2025, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 7 vom 15. April 2025, wurde der Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes entsprechend neu abgegrenzt. Der geplante Vorhabenstandort liegt infolge dieser Anpassung nicht mehr innerhalb des Landschaftsschutzgebietes.

Aus naturschutzfachlicher und waldrechtlicher Sicht bestehen gegen die 64. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Berge keine grundsätzlichen Bedenken, sofern die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 23 „Sondergebiet Energiepark Berge-Süd“ vom 18.12.2025 berücksichtigt wird. In dieser Stellungnahme wurden die vorgelegten Unterlagen vertieft geprüft und bewertet.

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme des Landkreises Osnabrück vom 18.12.2025 zum parallel aufgestellten B-Plan Nr. 23 der Gemeinde Berge wird von der Gemeinde Berge beachtet und entsprechend § 1 Abs. 7 BauGB im Rahmen ihrer Planungshoheit abgewägt.

Für die Ebene der vorliegenden 64. Änd. des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau lässt sich feststellen, dass die Belange von Boden, Natur und Landschaft angemessen berücksichtigt werden und das erhebliche Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter durch entsprechende Maßnahmen vermieden, minimiert und/oder (extern) ausgeglichen werden können. Hierzu erfolgen im B-Plan Nr. 23 der Gemeinde entsprechende Festsetzungen und es werden seitens der Anlagenbetreiber geeignete externe Ausgleichsflächen bereitgestellt, deren dauerhafte Verfügbarkeit durch einen Städtebaulichen Vertrag zwischen den Anlagenbetreibern und der Gemeinde Berge gesichert wird. Weitere ggf. notwendige Maßnahmen zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft werden abschließend im nachfolgenden

BlmSch-Genehmigungsverfahren festgelegt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 W-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan_rechtsverb. Planunterlagen“ hochzuladen.

Archäologische Denkmalpflege Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück vom 16.12.2025:

Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen hinsichtlich der Planänderung **folgende Bedenken:**
(vgl. nachrichtliche Übernahme Nr. 1 auf der Planzeichnung)

Die Belange der archäologischen Denkmalpflege werden im Rahmen der vorliegenden Planung mit angemessener Gewichtung beachtet.

Nur wenige Meter westlich der Nordwestecke des Plangebietes befinden sich im bewaldeten Bereich das gesetzlich geschützte, vorgeschichtliche Kulturdenkmal „Grabhügel Berge FStNr. 13“. Dieses archäologische Baudenkmal darf nach § 6 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes nicht zerstört und in seinem Bestand nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden, auch nicht durch die Bauarbeiten zur Errichtung der geplanten Windkraftanlage oder durch deren Betrieb. Eingriffe in die denkmalwerte Substanz oder Beschädigungen des Kulturdenkmals zum Beispiel durch Havarien der Anlage sind von vornherein baulich und sicherheitstechnisch auszuschließen.

Die denkmalrechtlichen Schutzansprüche des gesetzlich geschützten vorgeschichtlichen Kulturdenkmals „Grabhügel Berge FStNr. 13“ sind grundsätzlich zu wahren. Entsprechende Hinweise wurden in die Planunterlagen aufgenommen.

Die Errichtung einer Windkraftanlage in unmittelbarer Nähe beeinträchtigt außerdem das Erscheinungsbild des archäologischen Baudenkmals deutlich. Diese Beeinträchtigung durch eine Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien ist jedoch nach Änderung von § 7 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes im Jahr 2022 hinzunehmen.

Die Hinweise bezüglich der zu erwartenden Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des archäologischen Baudenkmals werden zur Kenntnis genommen.
Diese Beeinträchtigung durch eine Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien ist gemäß § 7 Abs. 2 NDSchG jedoch hinzunehmen.

Außer dem genannten Kulturdenkmal befinden sich im Umfeld des Plangebiets wei-

Zur Vermeidung von Zerstörungen oder Beschädigungen bislang unbekannter archäologischer Denkmale werden seitens der Denk-

tere erhaltene vorgeschichtliche Grabhügel, darüber hinaus sind die Standorte von einigen zerstörten Grabanlagen bekannt. Insgesamt stellt sich der Bereich um den Höhenberg als vorgeschichtliche Gräberlandschaft dar. Daher ist im Plangebiet unter der Erdoberfläche mit dem Auftreten von Resten weiterer, bislang unbekannter Grabanlagen zu rechnen, die bei den anstehenden Erdarbeiten zerstört werden können.

Die im Rahmen der frühzeitigen Verfahrensbeteiligung beauftragte archäologische Sondagegrabung wurde im Bereich des unmittelbaren Standortes der geplanten WEA Ende 2024 ohne bodendenkmalpflegerisch relevantes Ergebnis durchgeführt. Als denkmalrechtliche Auflage verbleibt die archäologische Begleitung der Errichtung der Zuwegung zur WEA, die mit dem Vorhabenträger bereits für die Bauzeit verabredet wurde.

malpflegebehörde Sondierungen innerhalb des Plangebietes gefordert, bevor die obligatorische Genehmigung nach § 13 NDSchG erteilt werden kann.

Am 23.10.2024 wurde durch die Denkmalpflegebehörde ein archäologischer Suchschnitt innerhalb des Plangebietes durchgeführt. Er war bei 4-5 m Breite gut 50 m lang und führte von Süd nach Nord durch das Zentrum des Fundaments der geplanten Windenergieanlage und durch den nördlich vorgelagerten zukünftigen Parkplatzbereich. Dabei zeigten sich keine relevanten archäologischen Funde und Befunde, so dass die Sondage nicht erweitert werden musste und abgeschlossen werden konnte. Damit konnte der erste Teil der Auflagen der Bodendenkmalpflege abgeschlossen werden.

Mit der Betreiberin der künftigen Windenergieanlage wurde seitens der Denkmalpflegebehörde darüber hinaus verabredet, die Erdarbeiten für die Errichtung der Zuwegung zur Windenergieanlage archäologisch zu begleiten. Diese Maßnahme soll voraussichtlich 2026 durchgeführt werden und ist rechtzeitig vor den Tiefbauarbeiten mit der Denkmalbehörde abzustimmen.

Ich weise darauf hin, dass die dabei entstehenden Kosten (für Material-, Maschinen- und Personaleinsatz) nicht von der Archäologischen Denkmalpflege übernommen werden, sondern vom Vorhabenträger als Verursacher zu tragen sind (§ 6 (3) Nieders. Denkmalschutzgesetz).

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Auf die zusätzliche geltende generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer und paläontologischer Bodenfunde wird auf der Planzeichnung zum B-Plan hingewiesen.

**Niedersächsische Landesbehörde für
Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbe-
reich Osnabrück vom 23.01.2026:**

Zu der Aufstellung der oben näher bezeichneten Bauleitplanung habe ich mit Schreiben vom 03.06.2024 gem. § 4 Abs. 1 BauGB in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht Hinweise und Einwendungen vorgerbracht, daher beziehe ich hier

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Bedenken werden seitens des Eingegers nicht vorgebracht.

erneut wie folgt Stellung:

Mit der Abwägung der Samtgemeinde Fürstenau bzgl. meiner o. g. Stellungnahme bin ich einverstanden.

Im Weiteren betrifft die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes das von hier betreute Straßennetz nicht.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Ich bitte ggf. um weitere Beteiligung am Verfahren.

Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um digitale Übersendung der gültigen Bauleitplanung einschließlich Begründung.

NLStBV Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Standort Oldenburg vom 13.01.2026:

Gegen die vorgenannte Bauleitplanung bestehen aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange keine Bedenken.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover vom 27.01.2026:

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Konkrete Baugrunduntersuchungen bleiben der nachfolgenden Realisierungsphase vorbehalten. Ein besonderer Regelungsbedarf besteht daher diesbezüglich im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nicht.

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeit-

Nach den Erkenntnissen der Samtgemeinde

ten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

bestehen für das Plangebiet weder Salzabbaugerechtigkeiten noch Erdölaltverträge.

Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.

Da ein Ausgleich des Eingriffes innerhalb Plangebiet nicht möglich ist, soll das zum parallel aufgestellten B-Plan Nr. 23 der Gemeinde Berge ermittelte Kompensationsdefizit auf einer externen Ausgleichsfläche kompensiert werden. Die Fläche liegt nach dem neuen RROP 2025 in einem Vorranggebiet Biotopverbund und in Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft und für landschaftsbezogene Erholung. Diese raumordnerischen Funktionen werden durch die geplante Ausgleichsfläche nicht beeinträchtigt.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Nds. Landesforsten, Forstamt Ankum vom 16.12.2025:

Für die Verfahrensbeteiligung und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bedanke ich mich. Aus hiesiger Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o.g. Bauleitplanung.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Grundsätzliche Bedenken werden seitens des Eingebers nicht vorgebracht.

Sofern Waldfläche überplant wird, wäre der

Durch die Umsetzung des parallel aufgestell-

betroffene Flächenanteil in der verbindlichen Bauleitplanung gemäß NWaldLG umzuwandeln und adäquat an einer anderen Stelle zu kompensieren (s. RdErl. d. ML vom 05.11.2016). Eine Inanspruchnahme von Waldfläche sollte möglichst vermieden werden.

Auf den Grundsatz zur Einhaltung eines ausreichend großen Abstandes zum Wald gemäß LROP wird hingewiesen.

ten Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 23 der Gemeinde Berge werden insgesamt ca. 1.175 m² Waldfläche in Anspruch genommen. Die erforderliche Ersatzaufforstung wurde im Mai 2024 mit dem Forstamt Ankum sowie dem Eigentümer der Waldfläche abgestimmt. Danach ist eine Ersatzaufforstung von mindestens dem 1,4-fachen der überplanten Waldfläche erforderlich. Zur Kompensation ist im B-Plan Nr. 23 der Gemeinde Berge eine Ersatzaufforstung von 2.799 m² festgesetzt. Diese soll als naturnaher Eichen-Buchen-Mischwald mit stufig ausgebildeten Waldrändern angelegt werden.

Im Rahmen des parallel aufgestellten B-Plans Nr. 23 wurden auch hinreichend Abstände zwischen dem Standort der Windenergieanlage (WEA) und Waldflächen berücksichtigt.

Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland -Grafschaft Bentheim vom 06.01.2026:

Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland -Grafschaft Bentheim trägt bezüglich der o.g. Planung keine grundsätzlichen Bedenken vor. Unsere Stellungnahme gilt für beide o. g. Aufstellungsverfahren.

Es werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuerrichtung einer Windenergieanlage durch die Ausweisung von Sondergebietsflächen geschaffen.

Wir begrüßen die Planung grundsätzlich vor dem Hintergrund des Ausbaus von erneuerbaren Energiequellen zur Sicherung der Versorgung im Rahmen der Energiewende.

Grundsätzlich ist davon abzusehen, dass auf Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Rohstoffsicherung und -gewinnung Standorte von Windenergieanlagen geplant werden. Sofern eine Einbeziehung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zur Rohstoffsicherung und -gewinnung erwogen wird, sollte eine entsprechende Planung ebenfalls nur im Konsens mit dem Eigentümer bzw. dem Nutzer der Flächen erfolgen.

Der Kreisrat des Landkreises Osnabrück hat in seiner Sitzung vom 30. Juni 2025 die Neuaufstellung des Regionalen Raumord-

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bedenken werden seitens des Eingegers nicht vorgebracht.

Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Die grundsätzliche Zustimmung zur vorliegenden Planung wird zur Kenntnis genommen.

Nach dem seit dem 15.01.2026 rechtskräftigen neuen Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2025 des Landkreises Osnabrück liegt das Plangebiet nicht (mehr) in einem Vorbehaltsgebiet (neue Bezeichnung für Vorsorgegebiet) für Rohstoffgewinnung. Raumordnerische Vorgaben zur Rohstoffsicherung sind dementsprechend im Rahmen der vorliegenden Planung nicht mehr zu berücksichtigen.

Im Plangebiet soll eine Windenergieanlage errichtet werden, die die geplante Energiezentrale in Berge (B-Plan Nr. 22 der Gemein-

nungsprogramms (RROP) als Satzung final beschlossen. Darin ist für das Areal kein Gebiet zur Rohstoffgewinnung ausgewiesen, obwohl das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) dieses Gebiet als eine verzeichnete Lagerstätte 2. Ordnung mit volkswirtschaftlicher Bedeutung für den Abbau von Sand kennzeichnet. Hinsichtlich der Konkurrenz dieser Nutzung mit der geplanten Neuerrichtung einer Windenergieanlage nehmen wir die vom Rat der Gemeinde Berge vorgenommene Abwägung zu unserer Stellungnahme aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren zur Kenntnis.

Wir bitten um Mitteilung des Ergebnisses der Abwägungsberatung in den Ratsgremien gemäß § 3 Absatz 2 Satz 6 BauGB.

de Berge) mit Strom versorgt. Das Planvorhaben ist daher ein Projekt im Sinne der geplanten Energiewende. In diesem Zusammenhang wird als planerische Zielsetzung und Leitlinie für die vorliegenden Bauleitplanungen neben § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB insbesondere auch auf § 2 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) verwiesen:

*„Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien
Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. (...)“*

Die vorliegende Planung liegt dementsprechend im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.

Nach Abwägung der Samtgemeinde ist das geplante Energiewendeprojekt höher zu gewichten als die beim LBEG verzeichnete Lagerstätte 2. Ordnung.

Deutsche Telekom Technik GmbH, Os- nabrück vom 19.12.2025:

Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet:

<https://trassenauskunftkabel.telekom.de> oder per Email: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Vorhandene Versorgungseinrichtungen sollen grundsätzlich mit der erforderlichen Sorgfalt und Vorsicht behandelt werden, damit Schäden und Unfälle vermieden werden können. Im Bedarfsfall soll der jeweilige Versorgungsträger um Anzeige der erdverlegten Versorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit gebeten werden.

Ein besonderer Regelungsbedarf ergibt sich diesbezüglich jedoch für die vorliegende Bauleitplanung nicht.

In Bezug auf unsere Richtfunkstrecken wenden Sie sich bitte an die Richtfunk-Trassenauskunft, Deutsche Telekom Technik GmbH, Wilhelm-Pitz-Straße 1, in 95448 Bayreuth, E-Mail: Richtfunk-Trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de
Für evtl. Strecken anderer Betreiber: Bundesnetzagentur, Referat 226, Richtfunk, Fehrbelliner Platz 3 in 10707 Berlin.

Nach den Erkenntnissen der Samtgemeinde verläuft über den Änderungsbereich keine Richtfunkstrecke.

Amprion GmbH, Dortmund vom 09.01.2026:

Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Die für den Änderungsbereich relevanten Versorgungsträger wurden als Träger öffentlicher Belange am vorliegenden Bauleitplanverfahren beteiligt.

Wasserverband Bersenbrück vom 15.01.2026:

Der Wasserverband ist im Bereich der Samtgemeinde Fürstenau für die öffentliche Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung zuständig.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Mit Schreiben vom 20.06.2024 hat der Wasserverband bereits zum Entwurf des o. a. Flächennutzungsplanes Stellung genommen. Diese Stellungnahme bleibt auch weiterhin inhaltlich voll aufrechterhalten. Ergänzend hierzu nimmt der Wasserverband wie folgt Stellung:

Die Stellungnahme vom 20.06.2024 wird nachfolgend aufgeführt und abgewägt.

Innerhalb des Plangebietes sind keine Trinkwasserleitungen vorhanden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Seitens des Wasserverbandes bestehen, unter Beachtung der Hinweise aus der Stellungnahme vom 20.06.2024 und der vorstehenden Hinweise, keine Bedenken gegen die Planung und Planverwirklichung.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der im unmittelbaren Umfeld vorhandenen Trinkwasserversorgungsleitungen sowie Schmutz- und Regenwasserleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Ich bitte Sie, den Wasserverband am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Der Wasserverband wird als Träger öffentlicher Belange auch am weiteren Planverfahren beteiligt.

Wasserverband Bersenbrück vom 20.06.2024:

Der Wasserverband ist im Bereich der Samtgemeinde Fürstenau für die öffentliche Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung zuständig.

Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Am östlichen Rand des Plangebietes verläuft die Abwassertransportleitung PVC 150 Bippen-Berge. Ich weise Sie darauf hin, dass diese Leitung im Betrieb nicht gefährdet oder eingeschränkt werden darf.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Seitens des Wasserverbandes bestehen gegen die Planung und Planverwirklichung keine Bedenken.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der im unmittelbaren Umfeld vorhandenen Trinkwasser- Versorgungsleitungen sowie Schmutz- und Regenwasserleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Ich bitte Sie, den Wasserverband am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Der Wasserverband wird als Träger öffentlicher Belange auch am weiteren Planverfahren beteiligt.

PRIVATE EINGABEN

Umweltforum Osnabrücker Land e.V.
Osnabrück vom 06.01.2026:

Zu der vorbezeichneten Angelegenheit gibt das Umweltforum Osnabrücker Land e.V. sowohl im eigenen Namen als auch im Namen des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Niedersachsen e.V. und des Naturschutzbundes Deutschland (NABU), Landesverband Niedersachsen e.V., folgende Stellungnahme ab, mit der zugleich Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Vorab ist zu betonen, dass eine intensive und abschließende Befassung mit den Unterlagen innerhalb der knapp bemessenen Stellungnahmefrist und wegen der Vielzahl der derzeit ausliegenden Bebauungspläne für Sondergebiete bzw. Genehmigungen für Windparke nicht möglich ist. Da der Umweltbericht des parallel ausliegenden B-Plans Nr. 23 „Sondergebiet Energiepark Berge - Süd“ identisch ist mit dem hier ausliegenden, ist die hier abgegebene Stellungnahme inhaltlich auch weitgehend die, die zum B-Plan Nr. 23 bereits abgegeben worden ist.

Das Umweltforum Osnabrücker Land e.V. lehnt die Ausweisung des o. g. Bebauungsplanes in dieser Form ab.

0. Planungsrecht

Das rechtswirksame Regionale Raumordnungsprogramm (RROP 2013) sieht für den Bereich des B-Planes ein Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft, ein Vorsorgegebiet für Rohstoffgewinnung, in Teilen ein Vorsorgegebiet für Landwirtschaft, Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft, Vorsorgegebiet für Erholung bzw. Vorranggebiet für Erholung vor. Der Entwurf des B-Planes verweist auf den aktuellen Entwurf des RROP 2025, welches bislang aber keine Rechtskraft erlangt hat; er steht damit im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung.

1. Standort

In der Begründung zum B-Plan wird der Standort als alternativlos gezeichnet. Die Gemeinde hatte die Möglichkeit, sich bei der Aufstellung des neuen RROP zu beteiligen. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am 13.12.2023 beschlossen.

Mögliche Alternativen in der Nähe der Fernwärmezentrale Berge-Nord wurden augenscheinlich nicht untersucht, zum Beispiel ein Repowering der vorhandenen WEA in Hekese oder Nutzung der neuen Windenergiegebiete des geplanten RROP. Die WEA soll eine Ergänzung zum Energiepark Berge-Nord sein, der ca. 1,4 km entfernt liegen soll. Diese Anlage befindet sich aber mindestens 3,7 km von dem WEA-Standort entfernt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme des Umweltforums bezieht sich weitgehend auf die detaillierten Festsetzungen des parallel aufgestellten B-Plans Nr. 23 der Gemeinde Berge. Die Abwägung der Anregungen und Bedenken zu den konkreten Festsetzungen des B-Plans Nr. 23 liegt in der Planungshoheit der Gemeinde Berge.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der vorliegenden Bauleitplanung standen nach dem RROP 2004, Teilfortschreibung Energie 2013 (mittlerweile außer Kraft getreten) Ziele der Raumordnung entgegen (hier: Darstellung von Windvorranggebieten mit Ausschlusswirkung). Danach lag der vorliegende Änderungsbereich in einer Fläche, die nicht als Windvorranggebiet im RROP ausgewiesen war. Mit Eintreten der Rechtskraft des neuen RROP 2025 am 15.01.2026 ist die bisherige Ausschlusswirkung entfallen und steht der vorliegenden Bauleitplanung der nicht mehr entgegen.

Die Darstellung im Flächennutzungsplan (FNP) und die Festsetzung im Bebauungsplan Nr. 23 der Gemeinde Berge des geplanten Sondergebietes „Windenergieanlagen“ am vorgesehenen Standort ist seitens der Samtgemeinde und Gemeinde wohl abgewägt worden.

Bei der Standortprüfung waren insbesondere folgende Kriterien relevant:

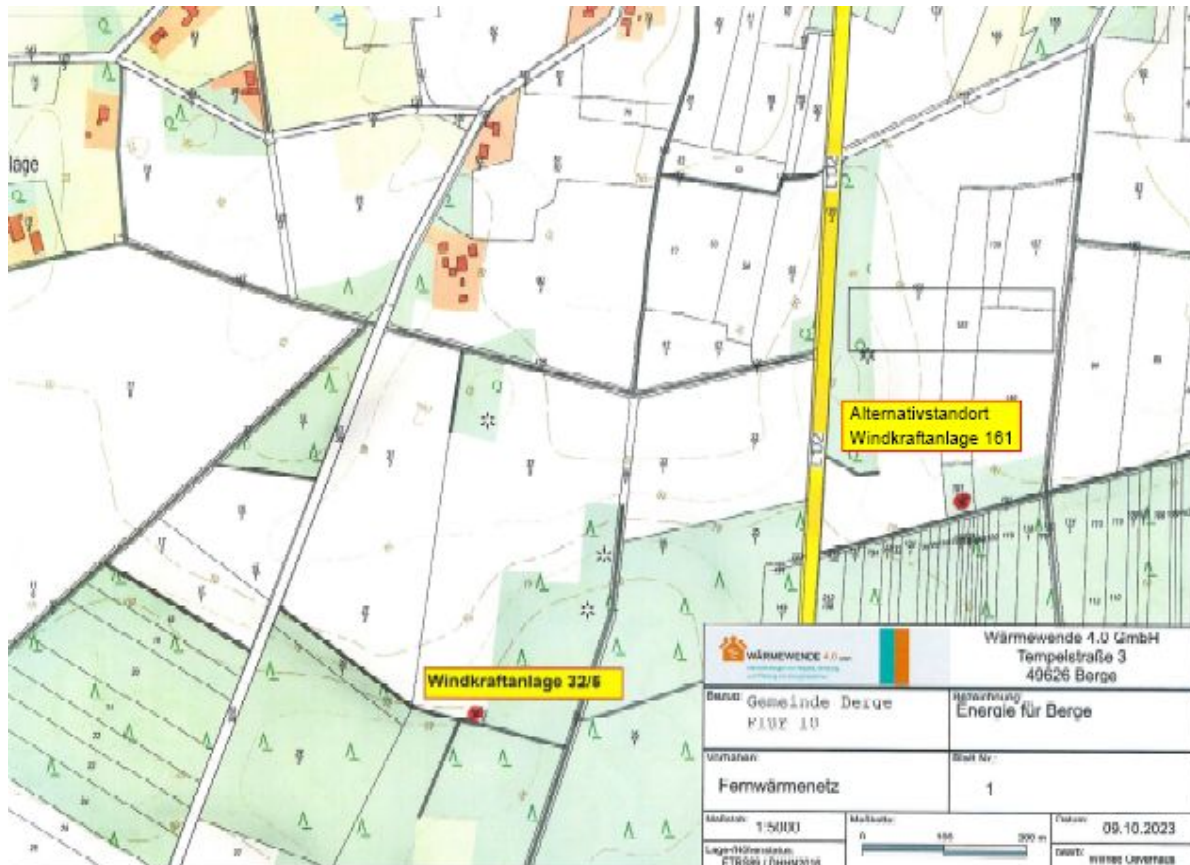
1. Einhaltung eines Mindestabstandes entsprechend der zweifachen Anlagenhöhe (hier Referenzanlage 250 m Gesamthöhe x 2 = 500 m Mindestabstand) zu Wohngebäuden.
2. Möglichst geringe Distanz zum Energiepark Berge - Nord (B-Plan Nr. 22 / 63. FNP-Änderung).
3. Flächenverfügbarkeit.
4. Gute verkehrliche Anbindung, geringer

Ein Hinweis darauf, dass in der Gemeinde Berge keine besser geeigneten Alternativflächen zur Verfügung stehen und die Aktivierung von Gebäudeleerständen und Baulücken oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung keine geeigneten Alternativen darstellen, kann nicht für einen Bebauungsplan für eine neue WEA als Begründung gelten.

Erschließungsaufwand.

5. Möglichst geringe Behinderung der gemeindlichen Siedlungsentwicklung.
6. Möglichst geringe Eingriffe in Natur und Landschaft.

Zwei Alternativflächen, beide im Grundbesitz eines Gesellschafters der Energie für Berge GmbH & Co. KG und somit verfügbar, wurden betrachtet. Siehe die nachfolgende Karte.



Nach entsprechender Prüfung der o.g. Kriterien, fiel die Wahl nicht auf die Fläche mit der Flurstücksnummer 32/5 sondern auf die Fläche mit der Flurstücksnummer 161.

Begründung:

1. Bei der Fläche 32/5 kann der Mindestabstand von 500 m zu den nächstliegenden Wohnhäusern nicht eingehalten werden.

2. Die Distanz zur Energiezentrale (B-Plan Nr. 22) beträgt bei der Fläche 32/5 ca. 1,8 km (Luftlinie), bei der Fläche 161 nur ca. 1,4 km (Luftlinie). Hierdurch ergeben sich u.a. deutlich geringere Kosten für die Herstellung der notwendigen Verbindungsleitungen zur Energiezentrale.

3. Die verkehrliche Anbindung sowie der Erschließungsaufwand ist bei der Fläche 161 insgesamt günstiger.

Das Kriterium Flächenverfügbarkeit ist bei beiden Flächen gegeben. Aufgrund des höheren Erschließungsaufwandes (u.a. Ausbau der Zufahrtswege von der L 102 zum Standort 32/2) wäre der Eingriff in Natur und Landschaft dort deutlich höher als bei dem Standort 161. Eine Behinderung der gemeindlichen Siedlungsentwicklung ist bei beiden Standorten nicht zu erwarten.

Bei Berücksichtigung der o.g. wesentlichen 6 Standorteignungskriterien wird bei Betrachtung topografischer Karten oder Luftbilder deutlich, dass es keine besser geeigneten verfügbaren Alternativflächen gibt.

Abschließend wird bezüglich der Alternativenprüfung auf das Urteil des OVG Rheinland-Pfalz, vom 22.12.2010 (- 8 C 10600/10 -) hingewiesen:

„Danach ist die Alternativenprüfungspflicht - gerade auch in Bezug auf Standortalternativen - in der Bauleitplanung in mehrfacher Hinsicht eingeschränkt: Zunächst ergibt sich aus dem materiellen Schutzkonzept der Umweltprüfung und des Umweltberichts, dass allein anderweitige Planungsmöglichkeiten berücksichtigt werden müssen, die sich in Bezug auf die in § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB genannten Umweltbelange als Alternativen darstellen, das heißt sich als für diese Belange schonender erweisen. Darüber hinaus sind nur „in Betracht kommende“ anderweitige Planungsmöglichkeiten im Umweltbericht zu berücksichtigen. Dies schließt insbesondere auch eine Bewertung von Planungsalternativen anhand von umweltfremden Sachkriterien ein, so dass auch eine ökologisch angezeigte Planungsalternative durchaus aus ökonomischen Gründen nicht in Betracht kommen bzw. unvernünftig sein kann. Die Gemeinden können daher auf der Grundlage einer Grobanalyse auch umweltrelevante Planungsvarianten frühzeitig aus dem Planungsprozess ausscheiden, ohne damit die Alternativenprüfungspflicht zu verletzen.“

Inwieweit der B-Plan für den im Bau befindlichen Energiepark erforderlich ist, wird in der Begründung und im Umweltbericht nicht nachvollziehbar dargelegt.

Es wird angegeben, dass die geplante Anlage insbesondere den Strom für die geplante Wärmezentrale liefern soll. Im Umweltbericht werden dazu verschiedene

Hierzu gilt die vorstehende Abwägung.

Die Begründung und der Umweltbericht werden bezüglich der Darlegungen zur Alternativenprüfung ergänzt.

Detaillierte Angaben zur künftig erzeugten tatsächlichen Strommenge der geplanten WEA sind schon allein aufgrund der meteorologischen Unwägbarkeiten nicht möglich. Ab-

Verbraucher mit ihrem Energiebedarf angeführt. Der tatsächliche Bedarf in Verbindung mit der von der WEA erzeugten Energie ist nicht überschlägig berechnet.

gesehen davon sind diesbezügliche Berechnungen im Rahmen der Bauleitplanung auch nicht erforderlich.

Das Bundesverfassungsgericht stellt bezüglich der Windenergienutzung deutlich heraus, „(...) dass der Ausbau der Nutzung der Windkraft einen faktisch unverzichtbaren Beitrag zu der verfassungsrechtlich durch Art. 20a GG und durch grundrechtliche Schutzpflichten gebotenen Begrenzung des Klimawandels leistet und zugleich die Sicherung der Energieversorgung unterstützt.“²

Tatsache ist, dass das Projekt „Energie für Berge“ der Energiewende im Sinne des § 2 des Erneuerbaren Energiegesetzes (EEG) dient:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Verbindungsleitungen müssen über mehr als 3,7 km zum Energiepark Berge-Nord hergestellt werden. Sie sind nicht Bestandteil des B-Planes und erfordern zumindest eine NUVP.

Die vom Einwender genannte Entfernung von 3,7 km zum Energiepark Berge-Nord ist falsch. Die Entfernung beträgt ca. 1,4 km. Verbindungsleitungen außerhalb der B-Pläne sind nach dem jeweiligen Fachrecht zu planen und zu bewerten. Etwaige Prüfungen gem. UVPG oder NUVPG für Leitungsverlegungen außerhalb des Plangebietes sind nicht Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens.

2. Bedrängende Wirkung

Der Standort hat eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild.

Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

Für Anwohner im Bereich Sipe und Neustadt steht die Anlage jeweils im Blickzentrum wichtiger Sichtachsen. Dadurch ergibt sich eine optische Bedrängung, die durch den erhöhten Standort noch verstärkt wird.

Für Sichtachsen benötigt man einen Ausgangspunkt und ein Ziel. Pauschal für alle Bewohner der Ortsteile Sipe und Neustadt gleich mehrere solcher Sichtachsen als beeinträchtigt anzugeben und gleichzeitig noch eine optisch bedrängende Wirkung für die Bewohner abzuleiten ist nicht nachvollziehbar.

Eine Abschaltautomatik ist deshalb zwingend notwendig. Nach Inbetriebnahme der WEA ist eine Kontroll-Immissionsmessung

Im parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren (B-Plan Nr. 23 Gemeinde Berge) muss nachgewiesen werden, dass das Pla-

²BVerfG, Leitsatz Nr. 3 zum Beschluss des ersten Senats vom 27.09.2022 - 1 BvR 2661/21 -

der Schlagschattenzeiten vorzunehmen.

nungsziel (hier. Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage - WEA) erreicht werden kann. Im Rahmen der Umweltprüfung zum B-Plan Nr. 23 wurde zur Bewertung der Auswirkungen durch Rotorschattenwurf eine entsprechende Berechnung durchgeführt (IEL GmbH, Bericht-Nr. 5234-24-S1). In den Kapiteln 10.2 und 12 der Rotorschattenwurfberechnung wird darauf hingewiesen, dass die geplante WEA (Referenzanlage Gesamthöhe 250 m) mit einer technischen Abschalteneinrichtung ausgestattet werden muss, um die Orientierungswerte von 30 Minuten pro Tag bzw. 30 Stunden pro Jahr einzuhalten. Die Einrichtung einer entsprechenden Abschaltvorrichtung wird im Rahmen der Anlagengenehmigung nach BImSchG als Auflage vorgeschrieben.

Aber da die genauen Abstände einer geplanten WEA zu den Gebäuden mit Wohnnutzung nicht dargestellt sind, ist eine abschließende Prüfung der optisch bedrängenden Wirkung derzeit nicht möglich. Im Umweltbericht werden Abstände von mindestens 581 m, überwiegend mehr als 600 m angegeben. Die 3-fache Höhe der vorgesehenen WEA beträgt ca. 813 m.

Hinsichtlich der Gesamthöhe der Windenergieanlage ergibt sich u.a. auch aus der gebotenen Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung ein begrenzender Faktor. Gem. § 249 Abs. 10 BauGB gilt, dass bei Einhaltung eines Mindestabstandes, der der zweifachen Gesamthöhe der Windenergieanlage entspricht, der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung dem Vorhaben i.d.R. nicht entgegensteht.

Nach den Festsetzungen des parallel aufgestellten B-Plans Nr. 23 der Gemeinde Berge betragen die Abstände zwischen Mitte Mastfuß der geplanten WEA (Referenzanlage Gesamthöhe 250 m) und den nächstliegenden Wohnhäusern mehr als 500 m (Mindestabstand 581 m, überwiegend mehr als 600 m), Danach ist eine optisch bedrängende Wirkung nicht zu erwarten.

Angeichts der Abstände von deutlich mehr als der doppelten Anlagenhöhe (2H) sowie u.a. der Topographie, bestehenden Sichtverschattungen (u.a. durch Gehölzstrukturen), Position und Lage der WEA zur Wohnbebauung, insbesondere im Zusammenhang mit der Stellung des Rotors unter Berücksichtigung der Hauptwindrichtung (West, Südwest), konnten der Regelvermutung des § 249 Abs. 10 BauGB widersprechende Einzelfallumstände nicht festgestellt werden. Damit liegen nach Ansicht der Samtgemeinde und Gemeinde keine Gründe vor, die eine Sonderbeurteilung mit Einzelfallprüfung zur optisch bedrängenden Wirkung erforderlich machen könnten. Die Einhaltung des Mindestabstands (doppelte Anlagenhöhe) ist auch im nachfolgenden BImSchG- Genehmigungsverfahren

sicherzustellen.

Die 3-fache Höhe der geplanten WEA (Referenzanlage Gesamthöhe 250 m) beträgt übrigens 750 m nicht 813 m.

3. Schallbelastung

Da es sich bei dem B-Plan um eine Angebotsplanung handeln soll - was bei dem Bearbeiter des Umweltberichtes nicht bekannt war, sind die Auswirkungen verschiedener WEA-Typen und -Höhen auf der gesamten Fläche des B-Plangebietes bei einem BImSchG-Verfahren erneut zu prüfen und die erforderlichen Gutachten z. B. zum Schallschutz neu aufzustellen.

Das Schalltechnische Gutachten, hier beispielhaft für eine Enercon WEA E-175 EP5 / 6000 kW, bezieht sich auf eine noch nicht vermessene WEA.

Die relevanten Lärm-Immissionsorte sind nicht genau bezeichnet. In Kap. 9.1 wird darauf verwiesen, dass nur die innerhalb des Einwirkungsbereichs befindlichen nächstgelegenen repräsentativen Nutzungen berücksichtigt wurden. Das sind 6 Punkte. Weitere in unmittelbarer Nähe befindliche Wohnnutzungen wurden nicht berechnet. Ob die Geländeoberfläche bei der Auswahl berücksichtigt wurde, ist nicht dargestellt.

Im vorliegenden Fall wird von der Gemeinde Berge ein Angebotsbebauungsplan aufgestellt. In diesem Rahmen wurden für eine realistische Windenergie-Referenzanlage (hier mit einer Gesamthöhe von 250 m) die zu erwartenden Umweltauswirkungen (u.a. Lärm u. Schattenschlag) durch Gutachter ermittelt und bewertet.

Zur planungsrechtlichen Absicherung der zur Referenzanlage gutachtlich ermittelten umweltrelevanten Auswirkungsbewertungen hat sich die Gemeinde Berge nunmehr dazu entschlossen, die maximale Anlagenhöhe auf 250 m über der gewachsenen Geländeoberfläche (Definition gem. § 5 Abs. 9 S. 1 NBauO) festzusetzen. Eine entsprechende Festsetzung wurde in den B-Plan Nr. 23 aufgenommen.

Im Bebauungsplanverfahren muss nachgewiesen werden, dass das Planungsziel (hier: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage - WEA) erreicht werden kann. Im Rahmen der Umweltprüfung zum B-Plan Nr. 23 der Gemeinde Berge wurde zur Bewertung der Auswirkungen durch Anlagenlärm der Schalltechnische Bericht (IEL GmbH, Bericht-Nr. 5234-24-L1) erstellt. Durch diesen Bericht wird nachgewiesen, dass die aktuell von den Investoren geplante WEA hinsichtlich ihrer Lärmauswirkungen innerhalb des Plangebietes realisiert werden kann.

Der Landkreis Osnabrück hat im Rahmen der Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB) darauf hingewiesen, dass bei der Bewertung der Auswirkungen durch Anlagenlärm, ergänzend zu den bisherigen Annahmen des Schallgutachtens, zu prüfen ist, ob die genehmigten WEA im Windpark Berge-Hekese einen Einfluss auf die Berechnungen haben können. Insgesamt sind derzeit 7 WEA in den Windenergiegebieten „Haff“ und „Haffwiesen“ (genannt Windpark Hekese) genehmigt.

Auf die darauf erfolgte Anfrage seitens des Lärmgutachters (IEL GmbH) hat der Landkreis Osnabrück für die sieben WEA ein Schallgutachten zur Verfügung gestellt. Bei

der Bewertung dieses Gutachtens in Verbindung mit dem vorliegenden Schallgutachten (IEL-Bericht Nr. 5234-24-L1) konnte festgestellt werden, dass die sieben WEA keinen maßgeblichen Einfluss auf die schalltechnische Beurteilung der hier geplanten WEA haben und somit der Realisierung der WEA nicht entgegenstehen. Im IEL-Bericht Nr. 5234-24-L1 ist z. B. für den Immissionspunkt „IP 05 Wickersboll 10, 49626 Bippen“ für die Nachtzeit ein Schallimmissionspegel von 32,3 dB(A) ermittelt worden. Dieser Immissionspunkt findet sich auch in dem vom Landkreis Osnabrück zur Verfügung gestellten Gutachten wieder. Dort wird er mit „IO 01“ bezeichnet. An diesem Immissionspunkt wird gemäß diesem Gutachten durch die insgesamt sieben WEA ein Schallimmissionspegel für die Nachtzeit von 27,2 dB(A) bewirkt. Durch die energetische Summation dieser beiden Werte ergibt sich eine Schallimmissionsbelastung von 33,4 dB(A). Der zulässige Immissionsrichtwert für die Nachtzeit beträgt an diesem Immissionspunkt 35 dB(A). Dieser wird nach wie vor unterschritten.

Der Lärmgutachter hat ebenfalls für die anderen kritischen Immissionsorte (IO) im Gebiet der Gemeinde Berge überschlägig festgestellt, dass auch in diesen IO die Immissionsrichtwerte weiterhin nicht überschritten werden. Da in der kürze der Zeit eine entsprechende Ergänzung des bisherigen Lärmgutachtens nicht möglich war, wird das aktualisierte Lärmgutachten im Rahmen des BImSchG- Genehmigungsverfahrens vorgelegt.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass etwaige Überschreitungen der Lärmrichtwerte in IO durch technisch geregelte Abschaltmechanismen oder Leistungsreduzierungen an der Windenergieanlage vermieden werden. Entsprechende verbindliche Regelungen werden diesbezüglich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorgeschrieben.

Im vorliegenden Gutachten wird auch auf eine mögliche Körperschallübertragung durch den Boden hingewiesen, die nicht berücksichtigt wurde.

In Kapitel 6.5 des Schallgutachtens wird das Thema „Körperschall“ behandelt. Darin wird festgestellt, dass derzeit keine Hinweise darüber vorliegen, „dass eine (..) Körperschallübertragung von Windenergieanlagen zu Wohngebäuden stattfindet und zu einer Überschreitung der in Nr. 6.2 der TA-Lärm definierten Immissionsrichtwerte führen kann.“

Ferner ist in Kapitel 6.5 des Schallgutachtens folgender Hinweis enthalten:

„Um die Luftschallemission einer Windenergieanlage weitestgehend zu reduzieren und damit auch die Schallabstrahlung des Turmes auf Grund von Körperschallanregung zu minimieren, werden bereits heute umfangreiche konstruktive körperschallisolierende Maßnahmen an einer Windenergieanlage durchgeführt. Damit wird auch eine Körperschallübertragung vom Turm über das WEA-Fundament in das Erdreich deutlich reduziert.“

4. Schattenschlag

Die maximal zulässige Schattenwurfdauer wird an allen 40 Messpunkten überschritten. Unberücksichtigt bleibt zudem der in ca. 3 km Entfernung östlich vom geplanten Standort gelegene Windpark Hekese, mit einer Anlagenhöhe von 261 m.

Dadurch werden die Anlieger der Hekeser Straße besonders stark belastet, da sie sowohl aus westlicher als auch aus östlicher Richtung Schattenwurf erfahren.

Hinsichtlich der geänderten Vorbelastung sind die ermittelten Ergebnisse im Schattenwurfgutachten nicht mehr gültig und es sind neue Berechnungen notwendig.

Eine Abschaltautomatik ist deshalb zwingend notwendig. Nach Inbetriebnahme der WEA ist eine Kontroll-Immissionsmessung der Schlagschatten vorzunehmen.

Im Bebauungsplanverfahren muss nachgewiesen werden, dass das Planungsziel (hier: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage - WEA) erreicht werden kann. Im Rahmen der Umweltprüfung zum B-Plan Nr. 23 der Gemeinde Berge wurde zur Bewertung der Auswirkungen durch Rotorschattenwurf eine entsprechende Berechnung durchgeführt (IEL GmbH, Bericht-Nr. 5234-24-S1). In den Kapiteln 10.2 und 12 der Rotorschattenwurfberechnung wird darauf hingewiesen, dass die geplante WEA (Referenzanlage Gesamthöhe 250 m) mit einer technischen Abschalt-einrichtung ausgestattet werden muss, um die Orientierungswerte von 30 Minuten pro Tag bzw. 30 Stunden pro Jahr einzuhalten.

Die Einrichtung einer entsprechenden Abschaltvorrichtung wird im Rahmen der Anlagengenehmigung nach BImSchG als Auflage vorgeschrieben.

Im Rahmen der Berechnung wurde die bestehende Topographie durch die Verwendung eines digitalen Geländemodells (DGM5 / LGLN) berücksichtigt (siehe Kapitel 2 u. 5.4 des IEL-Berichtes Nr. 5234-24-S1).

Ferner wird in Kapitel 5.5 des IEL-Berichtes darauf hingewiesen, dass die Berechnungen im „Gewächshausmodus“ durchgeführt wurden, d. h. Verdeckungen durch Gebäude oder Bewuchs bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.

Der Landkreis Osnabrück hat im Rahmen der Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB) zum B-Plan Nr. 23 darauf hingewiesen, dass ggf. weitere 7 WEA (Windpark Hekese) als Vorbelastung zu berücksichtigen sind.

Auf Anfrage des Schattenwurfgutachters (IEL GmbH) hat der Landkreis für diese WEA drei Schattenwurfgutachten zur Verfügung gestellt.

Erste Berechnungen dazu haben ergeben,

dass WEA aus dem Windpark Hekese bezüglich des Schattenwurfes mit der geplanten WEA im vorliegenden Plangebiet zusammenwirken. Aus diesem Grund wurde die bisherige Schattenwurfberechnung (IEL-Bericht 5234-24-S1) aktualisiert.

Das aktualisierte Gutachten kommt in Kapitel 10.2 zu der Beurteilung, dass durch die geplante WEA unter Berücksichtigung der Vorbelastung an den Immissionpunkten (IP 01 bis IP 45) die zulässigen Orientierungswerte überschritten werden.³ An diesen Immissionspunkten ist die Zusatzbelastung so zu reduzieren, dass die Orientierungswerte (30 Minuten/Tag und 30 Stunden/pro Jahr als „worst case-Szenario“ bzw. 8 Stunden/Jahr „real“) eingehalten werden.

Die aktualisierte Schattenwurfberechnung (IEL-Bericht 5234-26-S2) wird wieder Anlage des Umweltberichtes.

Ein grundsätzliches Planungshindernis ist durch die Neuberechnung zum Schattenwurf nicht zu erwarten, da die ohnehin notwendige Abschaltvorrichtung an die neuen Schattenwurfergebnisse anzupassen ist, so dass die Grenzwerte (30 Minuten am Tag / 30 Stunden pro Jahr) eingehalten werden.

5. Denkmalschutz

Es gibt einen Hinweis im Umweltbericht, dass der Eschboden abgeschoben und seitlich separat gelagert werden soll, Karte 3A. Im Bebauungsplan ist die Lage des Plagenseschbodens, der ein Denkmal per se darstellt, nicht eingetragen. Es gibt dazu einen Hinweis des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie. Das Bodenschutzkonzept vom 10.02.2025 zeigt eine davon abweichende Lage dieses Bodens im Bereich des gesamten Vorhabens.

Ist das von der Unteren Denkmalschutzbehörde berücksichtigt worden?

Die verschiedenen Ackerbereiche werden entsprechend der anstehenden Böden im Bestandsplan Biotoptypen unterschieden. Die Abgrenzungen erfolgen dabei entsprechend der Karte des NIBIS Datenservers und der darin dargestellten Eschböden aus der digitalen Bodenkarte im Maßstab 1:50.000. Naturgemäß können die Aussagen einer Karte in diesem Maßstab nicht 1:1 in die Örtlichkeit übertragen werden. Dies würde erklären, warum in dem Bodenschutzkonzept eine großräumigere Betrachtung inkl. „potenzieller“ Eschböden erfolgt.

Die Unteren Denkmalschutzbehörde betrachtet grundsätzlich das komplette Vorhaben hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen auf ihre Belange.

Am 23.10.2024 wurde durch die Denkmalpflegebehörde ein archäologischer Suchschnitt innerhalb des Plangebietes durchgeführt. Er war bei 4-5 m Breite gut 50 m lang und führte von Süd nach Nord durch das Zentrum des Fundaments der geplanten

³ ebenda, S. 20.

Windenergieanlage und durch den nördlich vorgelagerten zukünftigen Parkplatzbereich. Dabei zeigten sich keine relevanten archäologischen Funde und Befunde, so dass die Sonde nicht erweitert werden musste und abgeschlossen werden konnte. Damit konnte der erste Teil der Auflagen der Bodendenkmalpflege abgeschlossen werden.

Mit der Betreiberin der künftigen Windenergieanlage wurde seitens der Denkmalpflegebehörde darüber hinaus verabredet, die Erdarbeiten für die Errichtung der Zuwegung zur Windenergieanlage archäologisch zu begleiten. Diese Maßnahme soll voraussichtlich 2026 durchgeführt werden und ist rechtzeitig vor den Tiefbauarbeiten mit der Denkmalbehörde abzustimmen.

6. Kampfmittel

Laut Angabe des LGLN Kampfmittelbeseitigungsdienstes besteht ein allgemeiner Verdacht auf Kampfmittel. Auf einen Antrag auf Luftbildauswertung soll augenscheinlich verzichtet werden, obwohl dies seitens des LGLN empfohlen wird.

Eine gefährliche Entscheidung, das Risiko wird auf einen Unternehmer abgewälzt.

Der Stellungnahme des LGLN Kampfmittelbeseitigungsdienstes (KBD) vom 30.05.2024 im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum B-Plan Nr. 23 der Gemeinde Berge lag eine „Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung“ bei. Danach besteht für die Fläche A (Plangebiet) ein allgemeiner Verdacht auf Kampfmittel und es wird eine Luftbildauswertung empfohlen. Konkrete Hinweise auf Kampfmittel liegen für das Plangebiet jedoch nicht vor. Im Plangebiet sowie in seinem näheren Umfeld sind bislang keine Kampfmittelfunde bekannt geworden. Eine Gefahrenlage, die weitere kampfmittelbezogene Maßnahmen für das Plangebiet erfordern würde (z. B. Luftbildauswertungen, Sondierungen) liegt nach dem aktuellen Erkenntnisstand nicht vor. Die Kampfmittelfreiheit kann jedoch nicht gewährleistet werden. Daher sollte grundsätzlich die Durchführung aller bodeneingreifenden Bauarbeiten mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Grundsätzlich sind Bauherren und bauausführende Firmen verantwortlich für Gefährdungen durch Kampfmittel bei Baumaßnahmen. Bei einem Verdacht auf Kampfmittel müssen sie die notwendigen Maßnahmen veranlassen. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, ist die Arbeit sofort einzustellen und die Gefahrenabwehrbehörde (Gemeinde, Samtgemeinde) oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu benachrichtigen. Ein entsprechender Hinweis wurde von der Gemeinde Berge in den B-Plan Nr. 23 aufgenommen.

7. Grundwasser

Durch die Verwendung grundwassergefährdender Stoffe bei Bau und Betrieb des WEA ist die Gefährdung des Grundwassers und des Wehdemühlenbachs als Teil des FFH-Gebiets „Bäche im Artland“ zu besorgen.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden u.a. auch die planbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser beurteilt. Stoffliche Einträge in das Grundwasser könnten sich sowohl bau- als auch betriebsbedingt ergeben. Bei den erforderlichen Gründungsmaßnahmen wird z. B. Material in den Untergrund und damit möglicherweise in den Grundwasserkörper transportiert.

Laut dem vorliegenden geotechnischen Entwurfsbericht wird der Grundwasserkörper bei der Gründung voraussichtlich jedoch nicht angeschnitten, **da der mittlere Grundwasserstand ab 9,40 m unter Gelände zu erwarten ist**. Dementsprechend wird voraussichtlich auch keine Grundwasserhaltung erforderlich⁴.

In einem Havariefall könnten sich dennoch erhebliche Verunreinigungen des Grundwassers ergeben.

Die gesetzlichen Vorgaben und darauf basierenden Verordnungen zum erforderlichen Schutz des Grundwassers im Zusammenhang mit dem Bau und Betrieb von Windenergieanlagen, insbesondere auch im Bereich von Trinkwassergewinnungs- und Wasserschutzgebieten, sollen grundsätzlich beachtet werden.

Die hierzu relevanten fachtechnischen Empfehlungen wie z. B. das Merkblatt „Grundwasserschutz beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen“ (NDS Ministerium für Umwelt, Energie u. Klimaschutz, 2016) oder das Merkblatt „Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) an Windenergieanlagen (WEA)“ (Bund- Länderarbeitskreis Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - BLAK UmwS, 2023) sollen ebenfalls grundsätzlich bei der Errichtung, dem Betrieb, wesentlichen Änderungen und bei einer Stilllegung der Anlagen beachtet werden.

Bei den obligatorischen Maßnahmen handelt es sich überwiegend um technische Anlagen, die im Rahmen der Errichtung der WEA erstellt werden müssen. Sie entsprechen i.d.R. den allgemein anerkannten Regeln der Technik und sind entsprechend auszuführen. Sofern diese Schutzmaßnahmen bei der Errichtung der WEA beachtet werden, sind kei-

⁴ Ingenieurgeologie Dr. Lübke: Geotechnischer Entwurfsbericht zum Windpark Berge (Projekt: 2024-0051), Vechta, 25. September 2024, S. 8.

ne Gefährdungen des Grundwassers zu befürchten. Die Schutzmaßnahmen und -anlagen werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens als Auflage gefordert. Ein besonderer Regelungsbedarf ergibt sich daher diesbezüglich für die Bauleitplanung nicht.

8. Natur und Landschaft

Obwohl der WEA-Standort sich in den „Fürstenauer Bergen“ (Landschafts-ID 058 der bedeutsamen Landschaften in Deutschland) als in Teilen historisch gewachsener Kulturlandschaft bzw. in Teilen naturnaher Kulturlandschaft befindet, die nach § 1 (4) Nr. 1 BNatSchG zu bewahren ist, wurde der Schutz des Gebietes bei der Genehmigung des Windparks nicht berücksichtigt. Nach § 3 (2) r. 5 ROG sind historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern sowie dem UNESCO-Kultur- und Naturerbe der Welt zu erhalten. Bei historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften steht der Aspekt der Erhaltung im Vordergrund, was bei der Genehmigung unberücksichtigt blieb.

Die historisch gewachsene Kulturlandschaft „Fürstenauer Berge“ wird durch die vorliegende Planung nur in geringem Umfang in Anspruch genommen. Es erfolgt zudem eine vollständige wertgleiche Kompensation der zu erwartenden Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild.

8.1 Eingriffsregelung

Die von der Antragstellerin errechnete Kompensationsleistung für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist nicht nach einem aktuellen Bewertungsmodell (z. B. NLT 2014) hergeleitet und ist auch wegen der Abwertung von Teilen der Landschaftseinheiten aufgrund von WEA im Umfeld als stark vorbelastet in dieser Höhe so nicht nachvollziehbar.

Das genannte NLT Papier 2014 ist nicht mehr aktuell und wurde durch das NLT Papier 2018 ersetzt. Das NLT-Papier „Arbeitshilfe Bemessung der Ersatzzahlung für Windenergieanlagen“ (2018) soll als fachliche Hilfe zur Bemessung von Ersatzzahlungen dienen.

Die Rechtsgrundlage für Ersatzzahlungen ist § 15 Abs. 6 BNatSchG. Gemäß § 18 BNatSchG sind die §§ 14 bis 17 BNatSchG jedoch nicht auf Bebauungspläne anzuwenden. Ersatzzahlungen sind daher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung nicht zulässig.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück wurde das Modell nach Breuer (2001) als am besten geeignet ausgewählt.

Im vorliegenden Fall ist das Untersuchungsgebiet durch mehrere Windenergieanlagen anderer Windparks vorbelastet, die mit ihrem Belastungskreis der 15fachen Anlagenhöhe auf den vom Plangebiet beeinträchtigten Raum einwirken, deren Eingriffe aber bereits kompensiert wurden.

Nach Auffassung der Samtgemeinde und Gemeinde ist es durchaus vergleichbar und keine erheblicher Unterschied, ob eine Ein-

„Die Kompensationsflächen und -maßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sollen dabei auch als Kompensation von sonstigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes gem. der Eingriffsbilanz aus Kapitel 3.3.2 für die sonstigen zu erwartenden Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dienen. Neben den Maßnahmenflächen innerhalb des Plangebiets sollen geeignete externe Flächen bereitgestellt und naturnah entwickelt werden.“ (LBP, S. 77).

Dieses ist nicht nachvollziehbar: Die unmittelbaren Eingriffe durch die Baumaßnahmen in den Naturhaushalt und auch des Landschaftsbildes werden durch die Anwendung des Osnabrücker Modells abgebildet. Die aufgrund der Bauart bedingte, über die unmittelbare Eingriffsfläche erheblich hinausgehende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist darüber hinaus zu bewerten und zu kompensieren. Diese Kompensationsmaßnahmen können daher nicht miteinander verrechnet werden. Dieses dürfte nicht für Artenschutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Förderung des Landschaftsbildes gelten.

Die Bewertungen der Biotoptypen sind nicht immer nachvollziehbar. Beispielsweise ist hier die mit 2,6 WE/m² zu geringe Bewertung des WQ zu nennen, der mit großer Wahrscheinlichkeit Lebensraum des Hirschkäfers sein dürfte, der in dem Bereich auch als adulte Tiere festgestellt wurde. Auch sind Kompensationsmaßnahmen mehr oder weniger unter einer WEA nicht

zellanlage zu einem vorbelasteten Gebiet dazu geplant wird oder in einem Windpark mehrere Anlagen errichtet werden. Die Bewertungen werden unverändert beibehalten, auch da das Modell Breuer (2001) eine weitere Differenzierung nicht hergibt.

Zu der vorliegenden Planung wurde ein Umweltbericht erstellt, kein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)!

In der Einleitung zum Osnabrücker Kompensationsmodell wird klargestellt, dass die Bewertung der Biotope insgesamt anhand von 15 Kriterien erfolgt, u. a. dem Landschaftsbild. Die Kompensation der Eingriffe muss zudem im Rahmen der Bauleitplanung nicht funktionsgleich sondern kann wertgleich erfolgen. In der Regel können mit den Kompensationsmaßnahmen dabei gleichzeitig Eingriffe in verschiedene Schutzgüter kompensiert werden. Das ist bei fast allen Kompensationsmodellen mit Biotopwertverfahren die Regel. Im vorliegenden Fall wurde, aufgrund der Schwere und Komplexität der Eingriffe in das Landschaftsbild und die weit über den Geltungsbereich des B-Plans hinaus reichenden Auswirkungen, der Eingriff in das Landschaftsbild durch die WEA gesondert anhand des Modells Breuer (2001) ermittelt. Selbstverständlich kann die Kompensation der Eingriffe in andere Schutzgüter (z. B. Eingriffe in den Boden durch die planbedingte Flächenversiegelung) auch für eine Kompensation der Eingriffe in das Landschaftsbild genutzt werden, sofern die Maßnahmen dafür geeignet sind.

Im Umweltbericht ist der überplante Eichenwald im Kapitel 2.8.3 deutlich beschrieben und zeichnerisch abgegrenzt. Es ist ein kleiner Bestand aus Eichen, Buchen und Kiefern am Rande eines schmalen Waldstücks unmittelbar neben einer Landesstraße und zudem vorbelastet durch Ablagerung von Gartenabfällen. Aufgrund der gemischten Bestockung mit

geeignet, die vollen Lebensraumfunktionen für die zu entwickelnden Ausgleichsbiotop herzustellen, da beispielsweise viele Fledermaus- und Vogelarten als Bewohner des entsprechenden Lebensraums durch die WEA beeinträchtigt werden. Das Landschaftsbild lässt sich ebenfalls kaum unter einer WEA positiv entwickeln.

Laub- und Nadelholz und der Vorbelastungen durch die Landesstraße, Gartenabfälle sowie angesichts der geringen Größe des Bestandes ist eine Bewertung im unteren Bereich der Regelbewertung (2,5 - 3,5) angemessen. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück wurden zudem keine Bedenken bzgl. der Bestandsbewertung vorgebracht.

8.2 Waldumwandlung

Wald soll umgewandelt werden. Die Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG wurden offenbar nicht angewandt und damit die geplante Waldumwandlung waldbrechtlich in weiten Teilen ignoriert.

Die Belange des Waldes werden bei der Planung ausreichend berücksichtigt. Im Kapitel 3.3.4 des Umweltberichtes ist dies ausführlich beschrieben:

„Bei der vorliegenden Planung werden 1.175 m² Wald überplant, davon sind rund 210 m² ein vorhandener Weg. Die Gehölzbestände setzen sich aus rund 324 m² Eichenmischwald und ca. 641 m² Douglasienforst zusammen.

Innerhalb des B-Plan werden 2.799 m² Wald ausgewiesen mit Anlage eines naturnahen Eichen-Buchenmischwaldes und stufigen Waldrändern. Die Fläche für Ersatzaufforstung soll dabei auch als (Teil-)Kompensation für die Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes fungieren und wird als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Typ „B“ mit der Zweckbestimmung „Entwicklung eines naturnahen Waldbestands“ festgesetzt. Sie ist als naturnaher Laubwald mit mindestens 10 m breiten, stufigen Waldrändern aus Laubsträuchern und Nebenbaumarten anzulegen. Vorhandene Nadelgehölze können weiter genutzt werden. Die Pflanzdichte beträgt mindestens ein Gehölz je 3 m². Ein Schutzzaun vor Wildverbiss ist bei den Gehölzanpflanzungen aufzustellen und nach spätestens 10 Jahren wieder abzubauen.“

Frühzeitig erfolgten entsprechende Abstimmungen mit dem Forstamt Ankum und der Unteren Waldbehörde.

Seitens beider Behörden wurde im Rahmen der Trägerbeteiligung keine Bedenken zu den Waldumwandlungen vorgebracht.

In ihrer Stellungnahme vom 06.01.2026 zum B-Plan Nr. 23 der Gemeinde Berge schreibt die Untere Waldbehörde hierzu:

„Die Anforderungen des NWaldLG werden aus Sicht der UNB mit der vorgesehenen Ersatzaufforstung erfüllt. Lage und Umfang der Maßnahme sind fachlich schlüssig, entsprechen den forstlichen Abstimmungen und tragen sowohl zur Kompensation der Waldinanspruchnahme als auch zur strukturellen Aufwertung des Landschaftsraumes bei.“

8.3 Artenschutz

Es ist mit dem Auftreten mehrerer kollisionsgefährdeter Vogel- und Fledermausarten zu rechnen, für die weitreichende Abschaltungen vorgesehen werden müssen.

Für Vogelarten sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand keine Abschaltzeiten erforderlich. Für Fledermäuse werden geeignete Abschaltzeiten und ein Gondelmonitoring vorgesehen. In ihrer Stellungnahme vom 06.01.2026 zum B-Plan Nr. 23 der Gemeinde Berge schreibt die Untere Naturschutzbehörde hierzu:

„Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag berücksichtigt die für das windenergierelevante Artenspektrum erforderlichen Ermittlungen umfassend und folgt in Methodik und Untersuchungsumfang den Vorgaben des Leitfadens „Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Vogelvorkommen im Rahmen der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Niedersachsen“ des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (NMUEK, 2016). Die Erfassungen der Brut-, Rast- und Raumnutzungsmuster im Jahr 2024 wurden fachstandardgerecht durchgeführt und ermöglichen eine belastbare Einschätzung des Konfliktpotenzials. Die Ergebnisse zeigen ein Vorkommen mehrerer streng geschützter und nach NMUEK als kollisions- oder störungsempfindlich eingestufte Arten, ohne dass im unmittelbaren Umfeld des geplanten Anlagenstandorts Brutvorkommen kollisionssensibler Arten nachgewiesen wurden. Die festgestellte Nutzung des Untersuchungsgebietes als Jagdhabitat für Greifvogelarten wird nachvollziehbar dargestellt und fachgerecht bewertet. Die Ableitung eines vertieften Prüfbedarfs für vier Arten (Mäusebussard, Wespenbussard, Waldschnepfe, Feldlerche) ist methodisch begründet.“

8.4 Natura 2000

Das FFH-Gebiet „Bäche im Artland“ befindet sich etwa 720 m nördlich des geplanten WEA-Anlagenstandortes. Obwohl der Hirschkäfer als Schutzgut des FFH-Gebiets genannt wurde, fehlen im nördlich der geplanten WEA gelegenen Teil des Schutzgebietes Hirschkäfer-Lebensräume (vgl. Anlage 2, Karte 1 zur Verordnung über das LSG „Bäche im Artland“). Im Bereich des B-Planes und seines Umfeldes wurden allerdings Hirschkäfer erfasst, die somit im Zusammenhang mit dem FFH-Gebiet zu sehen sind und besonders schutzwürdig sind. Eine FFH-VP dürfte daher erforderlich sein.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

In ihrer Stellungnahme vom 06.01.2026 zum B-Plan Nr. 23 der Gemeinde Berge schreibt die Untere Naturschutzbehörde hierzu:

„Nach den Ausführungen des Umweltberichts sind Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sowie des Schutzzwecks des ca. 700 m entfernten FFH-Gebietes „Bäche im Artland“ durch die Planung nicht zu erwarten. Die durchgeführten Untersuchungen ergaben keine Hinweise auf potenziell erheblich beeinträchtigte prioritäre Arten oder Lebensraumtypen im Sinne der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie. Auf Grundlage der vorliegenden Bewertungen ist insgesamt davon auszugehen, dass das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebietssystem entfaltet. Dieser Einschätzung kann seitens der UNB gefolgt werden.
[...]

Auch der Hinweis auf potenziell betroffene Vorkommen des Hirschkäfers sowie die notwendige

Kontrolle zu entnehmender Gehölzstrukturen ist fachlich korrekt und entspricht dem Schutzniveau nach § 44 BNatSchG. Die vorgeschlagenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (V 1 - V 4) sind geeignet, artspezifische Risiken zu minimieren bzw. ein potenziell erhöhtes Tötungsrisiko unter die Relevanzschwelle zu senken; zusätzliche CEF-Maßnahmen sind aufgrund der Bewertung der Betroffenheit nicht erforderlich.“

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich. Die Belange von Natur und Landschaft wurden bei der Planung ausreichend berücksichtigt.

Sammelstellungnahme 1 von Bürgerinnen und Bürgern (Anlieger Straße „Si-pe“) vom 02.01.2026:

Die in Aufstellung befindliche 64. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Fürstenau wird aus nachfolgend bezeichneten Gründen abgelehnt:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1. Ziele der Raumordnung

Das RROP 2025 des Landkreises Osnabrück wurde im Juli 2025 vom Kreistag als Satzung beschlossen, ist aber bis heute nicht in Kraft getreten. Es gilt nach wie vor der Regionalplan 2004 in der ihm durch die Teilfortschreibung Energie 2013 vermittelten Gestalt. Die Inhalte des geplanten Flächennutzungsplans sind abzulehnen, weil sie mit den Zielen der Raumordnung, die sich aus dem geltenden RROP ergeben, nicht vereinbar sind.

Der vorliegenden Bauleitplanung standen nach dem RROP 2004, Teilfortschreibung Energie 2013 (mittlerweile außer Kraft getreten) Ziele der Raumordnung entgegen (hier: Darstellung von Windvorranggebieten mit Ausschlusswirkung). Danach lag das vorliegende Plangebiet in einer Fläche, die nicht als Windvorranggebiet im RROP ausgewiesen war.

Mit Eintreten der Rechtskraft des neuen RROP 2025 am 15.01.2026 ist die bisherige Ausschlusswirkung entfallen und steht der vorliegenden Bauleitplanung der Samtgemeinde Fürstenau nicht mehr entgegen.

2. Gefährdung Grundwasser

Wir machen uns Sorgen um eine mögliche Gefährdung des Grundwassers durch eventuelle Ausschüttungen von Ölen und Treibstoffen während der Bauphase. Es ist nicht ersichtlich, dass entsprechende Schutzmaßnahmen vorgesehen sind.

Dem geotechnischen Entwurfsbericht (September 2024) ist zu entnehmen, dass im Plangebiet gut durchlässige Sande anstehen, in denen Oberflächenwasser ohne Aufstau versickert. Da das Schutzpotenzial der Überdeckung des Grundwassers offensichtlich gering ist, muss in Rechnung gestellt werden, dass es während der Bau- und Betriebsphase zu Verschmutzungen

Im Rahmen der Umweltprüfung wurde u.a. auch die planbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser beurteilt. Stoffliche Einträge in das Grundwasser könnten sich sowohl bau- als auch betriebsbedingt ergeben. Bei den erforderlichen Gründungsmaßnahmen wird z. B. Material in den Untergrund und damit möglicherweise in den Grundwasserkörper transportiert.

Laut dem vorliegenden geotechnischen Entwurfsbericht wird der Grundwasserkörper bei der Gründung voraussichtlich jedoch nicht angeschnitten, **da der mittlere Grundwasserstand ab 9,40 m unter Gelände zu erwarten**

des Grundwasserschatzes kommen kann.

Zu berücksichtigen ist namentlich, dass Windenergieanlagen wassergefährdende Stoffe enthalten. Wenn Getriebeöle, Hydraulik- und Kühlflüssigkeiten sowie Schmiermittel im Havariefall (z. B. Turmbruch, Abwurf der Gondel) in die Umwelt auftreten, im Boden versickern und ins Grundwasser gelangen, kann dies zu irreparablen Schäden des Grundwasserschatzes führen. Das hohe Grundwassergefährdungspotenzial weist das Plangebiet für die Errichtung einer Windenergieanlage als ungeeignet aus.

Schutzmaßnahmen für das Unfallrisiko während der Bauphase und des laufenden Betriebs sind nicht vorgesehen, so dass von einem erheblichen Risiko einer Verschmutzung des Grundwassers ausgegangen werden muss.

ist. Dementsprechend wird voraussichtlich auch keine Grundwasserhaltung erforderlich⁵.

In einem Havariefall könnten sich dennoch erhebliche Verunreinigungen des Grundwassers ergeben.

Die gesetzlichen Vorgaben und darauf basierenden Verordnungen zum erforderlichen Schutz des Grundwassers im Zusammenhang mit dem Bau und Betrieb von Windenergieanlagen, insbesondere auch im Bereich von Trinkwassergewinnungs- und Wasserschutzgebieten, sollen grundsätzlich beachtet werden.

Die hierzu relevanten fachtechnischen Empfehlungen wie z. B. das Merkblatt „Grundwasserschutz beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen“ (NDS Ministerium für Umwelt, Energie u. Klimaschutz, 2016) oder das Merkblatt „Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) an Windenergieanlagen (WEA)“ (Bund- Länderarbeitskreis Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - BLAK UmwS, 2023) sollen ebenfalls grundsätzlich bei der Errichtung, dem Betrieb, wesentlichen Änderungen und bei einer Stilllegung der Anlagen beachtet werden.

Bei den obligatorischen Maßnahmen handelt es sich überwiegend um technische Anlagen, die im Rahmen der Errichtung der WEA erstellt werden müssen. Sie entsprechen i.d.R. den allgemein anerkannten Regeln der Technik und sind entsprechend auszuführen.

Sofern diese Schutzmaßnahmen bei der Errichtung der WEA beachtet werden, sind keine Gefährdungen des Grundwassers zu befürchten. Die Schutzmaßnahmen und -anlagen werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens als Auflage gefordert. Ein besonderer Regelungsbedarf ergibt sich daher diesbezüglich für die Bauleitplanung nicht.

4. Alternativflächen

Eine Prüfung eventueller Alternativflächen hat nicht stattgefunden. In unmittelbarer Umgebung werden im Rahmen des RROP zahlreiche Windenergieanlagen bereits gebaut.

Die Aufstellung einer einzelnen WEA zumal mit unbestimmter Höhe in einem Gebiet mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild ist daher zu vermeiden.

Die Darstellung des geplanten Sondergebietes „Windenergieanlagen“ am vorgesehenen Standort ist seitens der Samtgemeinde und Gemeinde wohl abgewägt worden.

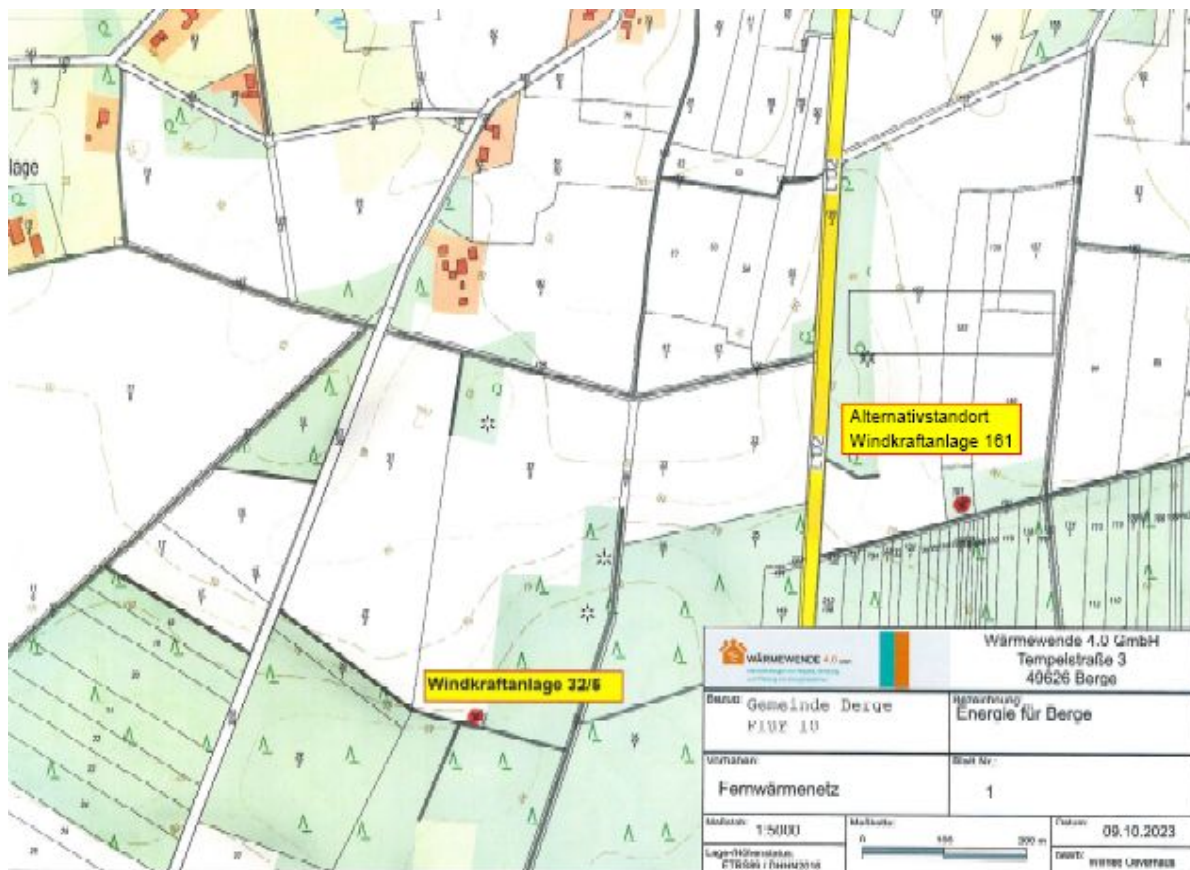
Bei der Standortprüfung waren insbesondere folgende Kriterien relevant:

1. Einhaltung eines Mindestabstandes entsprechend der zweifachen Anlagenhöhe (hier Referenzanlage 250 m Gesamthöhe)

⁵ Ingenieurgeologie Dr. Lübke: Geotechnischer Entwurfsbericht zum Windpark Berge (Projekt: 2024-0051), Vechta, 25. September 2024, S. 8.

- x 2 = 500 m Mindestabstand) zu Wohngebäuden.
2. Möglichst geringe Distanz zum Energiepark Berge - Nord (B-Plan Nr. 22).
 3. Flächenverfügbarkeit.
 4. Gute verkehrliche Anbindung, geringer Erschließungsaufwand.
 5. Möglichst geringe Behinderung der gemeindlichen Siedlungsentwicklung.
 6. Möglichst geringe Eingriffe in Natur und Landschaft.

Zwei Alternativflächen, beide im Grundbesitz eines Gesellschafters der Energie für Berge GmbH & Co. KG und somit verfügbar, wurden betrachtet. Siehe die nachfolgende Karte.



Nach entsprechender Prüfung der o.g. Kriterien, fiel die Wahl nicht auf die Fläche mit der Flurstücksnummer 32/5 sondern auf die Fläche mit der Flurstücksnummer 161.

Begründung:

1. Bei der Fläche 32/5 kann der Mindestabstand von 500 m zu den nächstliegenden Wohnhäusern nicht eingehalten werden.

2. Die Distanz zur Energiezentrale (B-Plan Nr. 22) beträgt bei der Fläche 32/5 ca. 1,8 km

(Luftlinie), bei der Fläche 161 nur ca. 1,4 km (Luftlinie). Hierdurch ergeben sich u.a. deutlich geringere Kosten für die Herstellung der notwendigen Verbindungsleitungen zur Energiezentrale.

3. Die verkehrliche Anbindung sowie der Erschließungsaufwand ist bei der Fläche 161 insgesamt günstiger.

Das Kriterium Flächenverfügbarkeit ist bei beiden Flächen gegeben. Aufgrund des höheren Erschließungsaufwandes (u.a. Ausbau der Zufahrtswege von der L 102 zum Standort 32/2) wäre der Eingriff in Natur und Landschaft dort deutlich höher als bei dem Standort 161. Eine Behinderung der gemeindlichen Siedlungsentwicklung ist bei beiden Standorten nicht zu erwarten.

Bei Berücksichtigung der o.g. wesentlichen 6 Standorteignungskriterien wird bei Betrachtung topografischer Karten oder Luftbilder deutlich, dass es keine besser geeigneten verfügbaren Alternativflächen gibt.

Abschließend wird bezüglich der Alternativenprüfung auf das Urteil des OVG Rheinland-Pfalz, vom 22.12.2010 (- 8 C 10600/10 -) hingewiesen:

„Danach ist die Alternativenprüfungspflicht - gerade auch in Bezug auf Standortalternativen - in der Bauleitplanung in mehrfacher Hinsicht eingeschränkt: Zunächst ergibt sich aus dem materiellen Schutzkonzept der Umweltprüfung und des Umweltberichts, dass allein anderweitige Planungsmöglichkeiten berücksichtigt werden müssen, die sich in Bezug auf die in § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB genannten Umweltbelange als Alternativen darstellen, das heißt sich als für diese Belange schonender erweisen. Darüber hinaus sind nur „in Betracht kommende“ anderweitige Planungsmöglichkeiten im Umweltbericht zu berücksichtigen. Dies schließt insbesondere auch eine Bewertung von Planungsalternativen anhand von umweltfremden Sachkriterien ein, so dass auch eine ökologisch angezeigte Planungsalternative durchaus aus ökonomischen Gründen nicht in Betracht kommen bzw. unvernünftig sein kann. Die Gemeinden können daher auf der Grundlage einer Grobanalyse auch umweltrelevante Planungsvarianten frühzeitig aus dem Planungsprozess ausscheiden, ohne damit die Alternativprüfungspflicht zu verletzen.“

Darüber hinaus wurden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.